

GESETZENTWURF

der Fraktionen der CDU und FDP

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertragsgesetzes 2021
(Glücksspielstaatsvertragsausführungsänderungsgesetz – ÄndGlüStVAG M-V)**

A Problem und Ziel

Das derzeit geltende Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz berücksichtigt das Ziel des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in § 1 Nr. 2 nur unzureichend, durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken. Das Mindestabstandsgebot von Spielhallen untereinander und von Spielhallen zu Schulen führt zur Schließung etablierter Bestandsspielhallen mit erheblichen wirtschaftlichen und persönlichen Auswirkungen für die Betreiber und deren Arbeitnehmer und zu einem Abwandern der Verbraucher in den nicht kontrollierbaren Schwarzmarktbereich.

B Lösung

Die bei der Neufassung des Gesetzes beibehaltene Regelung über einzuhaltende Mindestabstände zwischen Spielhallen und von Spielhallen zu Schulen wird geändert.

Die Übergangsregelungen für am 1. Januar 2020 bestehende Verbundspielhallen werden geändert. Die Erlaubnis wird auf maximal 15 Jahre befristet und darf unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Beginns nicht länger als bis zum 30. Juni 2037 genutzt werden.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Änderung muss durch Gesetz erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2 Vollzugsaufwand

Für das Land entsteht kein Vollzugsaufwand. Durch die Änderung der Abstandsregelung und die Verlängerung der Übergangsfrist kann sich der Vollzugsaufwand der zuständigen Behörden im Einzelfall erhöhen beziehungsweise verringern. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich wie bei der Neufassung des Gesetzes der Höhe nach nicht beziffern.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssystem)

Die aufgrund der geänderten Übergangsregelung für Verbundspielhallen durchzuführenden Zertifizierungen und Schulungen können zu Mehrkosten bei den betroffenen Spielhallenbetreibern führen, die durch die Einnahmen aus dem befristeten Weiterbetrieb der Mehrfachspielhallen kompensiert werden können.

G Bürokratiekosten

Keine.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertragsgesetzes 2021 (Glücksspielstaatsvertragsausführungsänderungsgesetz – ÄndGlüStVAG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertragsgesetzes 2021**

Das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Erlaubnisbehörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage im Einzelfall Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Mindestabständen zulassen, wenn

1. die Spielhalle, für die die Erlaubnis nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verlängerung beantragt wird, am 1. Januar 2020 bestand.
2. die Spielhalle von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden ist.
3. der Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügt.
4. das Personal der Spielhalle besonders geschult wird.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „zertifiziert worden sind“ die Wörter „und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, wiederholt wird“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2037“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

René Domke und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Das Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz wird eineinhalb Jahre nach seinem Inkrafttreten wegen der Notwendigkeit der Neuregelung einzelner Vorgaben geändert. Dabei werden Vorschriften, die über die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 vorgeschriebene Regelungstiefe hinausgehen, an das rechtlich zulässige landesrechtlich notwendige Maß angepasst.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 11

Der Mindestabstand in § 11 Absatz 2 dient vorwiegend der Verhinderung und Bekämpfung von Spielsucht. Mit der Änderung der Abstandsregelungen zwischen Spielhallen untereinander und Spielhallen zu Schulen oberhalb des Primarbereichs nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes von 500 auf 100 Meter werden die Vorgaben des § 25 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten. Der Abstand von 500 Metern zwischen Spielhallen sowie Spielhallen und Schulen trägt empirisch und grundlagenwissenschaftlich begründet nicht erkennbar zur Begrenzung oder Reduzierung der Glücksspielproblematik bei als ein geringerer Abstand. Der § 11 Absatz 2 enthält eine Regelung, die ein Abweichen von den Mindestabständen in besonders gelagerten Einzelfällen und bei Vorliegen besonderer Qualitätsstandards vorsieht. Damit werden unbillige Härten vermieden und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu § 21

Die sich aus § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebenden Voraussetzungen wurden durch das Ausführungsgesetz unverändert übernommen. Mit der Änderung neu geregelt wird die Vorgabe zur Wiederholung der Zertifizierung nach zwei Jahren. Mit der neuen Rechtslage wird das Zertifizierungsverfahren für Verbundspielhallen durch eine akkreditierte Prüforganisation eingeführt. Das zu ändernde Gesetz macht bereits von der Möglichkeit des § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Gebrauch, eine befristete Bestandsschutzregelung für Verbundspielhallen aufzunehmen, die bestimmte qualitative Voraussetzungen erfüllen. Das in § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 enthaltene Verbundverbot bleibt davon im Grundsatz unberührt.

Die Erlaubnis ist nach dem Regelungszweck des Glücksspielstaatsvertrages 2021 auf maximal 15 Jahre zu befristen und kann bis höchstens zum 30. Juni 2037 erteilt werden. Damit wird den Erlaubnisbehörden die angemessene Berücksichtigung schützenswerter Vertrauens- und Bestandsschutzinteressen ermöglicht. Die nicht verlängerbare Übergangsfrist von fünfzehn Jahren ist geeignet und erforderlich, damit die betroffenen Spielhallenbetreiber im Hinblick auf das geltende Verbund- und Mehrfachkonzessionsverbot geeignete Maßnahmen ergreifen können. Die Ausnahmeregelung steht den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht entgegen, da ungeachtet der erneuten Übergangsregelung zwischenzeitlich eine wesentlich verringerte Verfügbarkeit von Geldspielgeräten in Spielhallen erreicht wurde.